

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

80. Stück, 06.02.1928

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 6. Februar 1928.) 80. Stück.

#### Inhalt:

Nr. 109. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Februar 1928 zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Juli 1924 zum Stempelsteuergesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906, betreffend die Einführung neuer Stempelmarken.

#### Nr. 109.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Juli 1924 zum Stempelsteuergesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906, betreffend die Einführung neuer Stempelmarken.

Oldenburg, den 2. Februar 1928.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Juli 1924, betreffend die Einführung neuer Stempelmarken, wird in Bezug auf die Wertbeträge der Marken im Abs. 2 Satz 1 und 2 wie folgt geändert:

„Die Stempelmarken werden in Wertbeträgen von 0,10, 0,30, 0,50, 1,—, 1,50, 2,—, 2,50, 3,—, 4,—, 5,—, 10,—, 25,—, 50 und 100 *R.M.* hergestellt. Soweit die Wertbezeichnung einzelner Markensorten noch auf „*M.*“ lautet, sind die aufgedruckten Werte Goldmarkbeträge.“

Oldenburg, den 2. Februar 1928.

Ministerium der Finanzen.

Dr. Willers.



Handbuch der Staatsverwaltung  
des Großherzogthums Oldenburg

# Verzeichnis der Verordnungen des Großherzogs von Oldenburg

XIV. Band. (Verordnungen d. Großherz. 1928) 80. Stück.

## Inhalt:

Art. 100. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Februar 1928 zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Juli 1924 zum Zweckgesetz für das Gesetz zur Ergänzung des Reichsgesetzes vom 12. April 1906 betreffend die Einführung neuer Stempelmarken.

## Art. 101.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Juli 1924 zum Zweckgesetz für das Gesetz zur Ergänzung des Reichsgesetzes vom 12. April 1906 betreffend die Einführung neuer Stempelmarken.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Juli 1924 betreffend die Einführung neuer Stempelmarken, wird in Bezug auf die Wertverträge der Marken im Art. 2 Satz 1 und 2 wie folgt geändert:

„Die Stempelmarken werden in Wertverträgen von 0,10, 0,20, 0,50, 1.—, 1,50, 2.—, 2,50, 3.—, 4.—, 5.—, 10.—, 25.—, 50 und 100 RM hergestellt. Soweit die Wertverträge einzelner Markenarten noch auf „M.“ lauten, sind die angeführten Werte Goldmarkenverträge.“

Oldenburg, den 2. Februar 1928.

Ministerium der Finanzen.

Dr. Böttcher.

